



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Verbands-
Spelausschuss

Richtlinien zur Durchführung

von

Entscheidungs- und Relegationsspielen

- Herren -

2019 / 2020

Stand: Februar 2020

Allgemeines

Gemäß § 42 Abs. 5 der wfv-SpO werden nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunden der Herren Relegationsspiele ausgetragen.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die wfv-Spielordnung (SpO) und die vom Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 1 Abs. 1 SpO erlassenen Durchführungsbestimmungen für Verbandsspiele 2019/2020 auch für die Relegationsspiele.

1. Modus der Relegation (entsprechend § 42 SpO)

Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse und ist in dem vom VSpA zu Beginn des Spieljahres herausgegebenen Spielsystem festgelegt.

Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein Relegationsspiel um den Verbleib austragen.

Ist eine Staffelneueinteilung gemäß § 42 Nr. 2 letzter Satz SpO nicht möglich und die Staffelstärke wird durch mehr als zwei Absteiger erhöht, so wird bereits zum Saisonende die Staffel durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich entsprechend.

Maßgeblich für die Teilnahme an Relegationsspielen ist die Platzierung und Tabelle nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde.

Ist ein Staffelleiter nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und -bereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs-/Relegationsspielen.

Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder -bereit, so stellt die entsprechende Staffel in diesem Jahr keinen Teilnehmer an einem Entscheidungs-/Relegationsspiel.

Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel, deren Mannschaftszahl maximal der Normzahl entspricht, aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre.

Spielgegner ist ein Tabellenzweiter der nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Deren Tabellenzweite ermitteln in einem oder mehreren Entscheidungsspielen unter sich den Teilnehmer an dem Relegationsspiel.

Den Relegationsmodus auf Bezirksebene legt der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem VSpA zu Beginn des Spieljahres fest.

Der Ausgang des Relegationsspieles entscheidet über den Verbleib bzw. über Aufstieg.

Wird die Anzahl der Vereine geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles, qualifizierter (Relegations-) Teilnehmer und sodann verringerter Abstieg.

2. Spielleitende Stellen

Spielleitende Stellen für die Entscheidungs- und Relegationsspiele sind:

In den Bezirken die Bezirksvorsitzenden (BV) bzw. Bezirksspielleiter (BSpL), die berechtigt sind, diese Aufgabe dem Staffelleiter der übergeordneten Staffel zu übertragen.

Für die Spiele in die Landesliga die jeweiligen Staffelleiter der Landesligen, in die Verbandsliga der VSpA.

3. Durchführung und Organisation

a) Spieltage

In den Bezirken werden die Spieltage innerhalb des vom VSpA im Rahmenterminkalender festgelegten Zeitraums vom Bezirksvorstand festgelegt. Dabei sind Mindestpausen von zwei spielfreien Tagen zu beachten. Die Vereine werden über die Spieltage zusammen mit der Bekanntgabe der Spielorte, durch die spielleitende Stelle informiert.

Für die Entscheidungs-/Relegationsspiele von der Bezirksliga zur Landesliga und von der Landesliga zur Verbandsliga gelten in diesem Spieljahr folgende Termine:

1. Spieltag:	Mittwoch,	10. Juni 2020	18.00 Uhr
2. Spieltag:	Sonntag,	14. Juni 2020	15.00 Uhr
3. Spieltag:	Sonntag,	21. Juni 2020	15.00 Uhr

Bei Wochentagsspielen gilt grundsätzlich ein einheitlicher Spielbeginn (ausgenommen Feiertage) um 18 Uhr, in Ausnahmefällen kann der jeweilige BV einen anderen Spielbeginn zulassen.

b) Spielorte

Die Spielorte der Entscheidungs- und Relegationsspiele werden durch den Bezirksvorstand festgelegt. Die Spiele finden auf einem neutralen Platz statt.

Für die überbezirklichen Entscheidungs- und Relegationsspiele melden die Bezirke die Sportanlagen, wenn ein Spiel im entsprechenden Bezirk stattfindet. Es sind Spielorte auszuwählen, die sich auf jeden Fall nicht in der gleichen Kommune befinden, in der ein Verein seinen Sitz hat. Ausgerichtet wird das Spiel durch einen Verein des Bezirks, dessen Mannschaft in der Spielbegegnung zuerst genannt ist.

Die Mannschaft der Staffel, um deren Verbleib gespielt wird, ist grundsätzlich bei den Relegationsspielen erstgenannt.

c) Modus

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, werden die Entscheidungs- und Relegationsspiele um 2 x 15 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. (§ 4 SpO – Durchführungsbestimmungen für das Elfmeterschießen).

d) Spielausrichtung/Spielorganisation

Organisation

Die Spielausrichtung schließt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Platzaufbau, Ordnungsdienst, den Kassendienst sowie die Durchführung der ortsüblichen Reklame ein. Der ausrichtende Verein ist angehalten, vor dem Spiel Kontakt mit den Ordnungsbehörden/Ortspolizeibehörden aufzunehmen und diese über die Veranstaltung zu unterrichten. Entsprechende Anordnungen und Auflagen sind zu beachten und zu befolgen.

Den Kassendienst regelt der ausrichtende Verein. Zur Kontrolle des Eintrittskartenverkaufs stellen die am Entscheidungs- oder Relegationsspiel beteiligten Vereine jeweils mindestens zwei Personen ab.

Den Ordnungsdienst regelt der ausrichtende Verein. Vereinseigene Platzordner, die in genügender Anzahl (mindestens zehn Personen) aufgeboten werden müssen, sind mit entsprechenden Signalwesten kenntlich zu machen.

Zusätzlich haben die am Spiel teilnehmenden Vereine für ihre Zuschauer jeweils mindestens zehn mit Signalwesten gekennzeichnete, eigene Fanordner ohne Kostenersatz zu stellen. Rechtzeitig vor dem Spiel hat eine Einweisung des Ordnungsdienstes stattzufinden. Verantwortlich ist hierbei der ausrichtende Verein, unter Mitwirkung der Platzaufsicht.

Der ausrichtende Verein veranlasst, dass bei dem Spiel ein Sanitätsdienst anwesend ist. Dieser wird über die Spielabrechnung abgerechnet.

Der ausrichtende Verein hat rechtzeitig vor Spielbeginn eine funktionierende EDV-Ausstattung (mit Online-Anschluss) für die Eingabe des Spielbericht Online bereitzustellen.

Der Spielball und die Ersatzbälle für das Spiel werden vom ausrichtenden Verein gestellt. Die Bälle sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter (SR) zu übergeben. Die am Spiel beteiligten Vereine haben darüber hinaus eigene Bälle zum Aufwärmen mitzubringen.

Für die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler und Teamoffizielle jeder Mannschaft wird jeweils eine Technische Zone eingerichtet. In diesen Technischen Zonen dürfen sich nur die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler und max. acht Teamoffizielle aufhalten. Entlang des Spielfeldes sind vom ausrichtenden Verein sechs - acht Balljungen (ab C-Jugend) zu postieren.

In der Halbzeit des Spiels erhalten die Mannschaften, ebenso das SR-Team, die üblichen Getränke (Mineralwasser). Der ausrichtende Verein sorgt für die rechtzeitige Bereitstellung.

Der in der Spielbegegnung erstgenannte Verein hat Ausweich-Spielkleidung (Hemden, Hosen und Stutzen) mitzubringen und ggf. die Spielkleidung zu wechseln – zur klaren Unterscheidung in den Farben des anderen Vereins, des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten (SRA).

Eintrittskarten/Abrechnung

Für die Spielausrichtung, Platzgestaltung, Kassen- und vereinseigenen Ordnungsdienst erhält der ausrichtende Verein 10% der Bruttoeinnahme der Eintrittsgelder (s. Formular ‚Spielabrechnung‘), mindestens jedoch 50 €. Aus dem verbleibenden (nach Abzug der Umsatzsteuer und Platzmiete) Betrag sind 10 % als Spielabgabe an den wfv zu entrichten, ebenfalls sind das SR-Gespann, die Platzaufsicht, der Sanitätsdienst (max. 50 €), ggf. ein gewerblicher Ordnungsdienst (Nettobetrag) und sonstige angefallenen notwendigen Kosten (z.B. Reisekosten, ...) zu bezahlen.

Die vom ausrichtenden und den beteiligten Vereinen für die eigenen Spiele ausgegebenen Ehren- und Dauerkarten haben für ein Entscheidungs- oder Relegationsspiel keine Gültigkeit. Die Mitglieder der beiden am Spiel beteiligten Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis.

Ermäßigte Karten erhalten folgende Personenkreise (mit entsprechendem Ausweis): Jugendliche über 16 Jahre, Bundesfreiwilligendienstleistende, Studenten, Frauen, Rentner, lizenzierte Trainer mit gültigem Ausweis.

Verbands- und Bezirksmitarbeiter sowie SR mit gültigem Ausweis haben bei Entscheidungs- und Relegationsspielen freien Eintritt.

4. Schiedsrichtereinteilung

Innerhalb des Bezirks ist der BSRO für die SR-Einteilung verantwortlich, bei Spielen in die Verbands- bzw. Landesligen (einschließlich der Entscheidungsspiele der Bezirksliga) der VSRA. Grundsätzlich werden die Spiele von SR-Teams geleitet. Die Beauftragung der SR und SRA erfolgt durch die jeweils für die Spiele verantwortliche spielleitende Stelle. Für die Betreuung des SR-Teams vor, während und nach dem Spiel ist der ausrichtende Verein zuständig. Bei allen Relegationsspielen gilt der SR-Spesensatz der höheren Spielklasse.

5. Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Entscheidungs- und Relegationsspielen dürfen ausschließlich Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiel- und Teilnahmeberechtigung für den jeweiligen Verein besitzen.

Ausdrücklich wird auf die §§ 11a und b SpO (Spielberechtigung in einer niedrigeren Spielklasse) und § 11 c (Sonderregelungen für das Saisonende, Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele der Herren) hingewiesen.

Ergänzend findet § 16 RVO (Spielmanipulation) auch für Relegationsspiele Anwendung.

6. Rechtsprechung

Innerhalb des Bezirkes: Sportgericht des jeweiligen Bezirkes

Landesliga/Verbandsliga: Sportgerichte der Verbands- und Landesligen (einschl. Entscheidungsspiele der Bezirksliga)

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist darüber hinaus für alle Einsprüche gegen die Wertung von Entscheidungs- und Relegationsspielen zuständig.

7. Spielausfall

Sollten Umstände eine Austragung eines Spiels verhindern, so ist das Spiel unverzüglich, grundsätzlich und nach Möglichkeit am darauffolgenden Tag, nachzuholen.

8. Platzaufsicht

Die spielleitenden Stellen beauftragen zur Überwachung und Aufsicht der Entscheidungs- und Relegationsspiele eine Platzaufsicht. Näheres regelt das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrungen oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen und weitere Maßnahmen zu erwägen (§ 36 SpO).

Veranstalter der Entscheidungs- und Relegationsspiele ist der wfv, Ausrichter der jeweilige ausrichtende (Heim-)Verein.

9. Eintrittspreise

Innerhalb der Bezirke werden die Eintrittspreise vom Bezirksvorstand festgelegt.

Wenn sich die Vereine (Ausrichter, beteiligte Vereine) bei den Entscheidungs- und Relegationsspielen zur Landes- bzw. Verbandsliga nicht auf andere Eintrittspreise einigen, empfiehlt der VS PA folgende Eintrittspreise:

- Erwachsene Tribüne 6,00 €
- Tribüne ermäßigt 4,00 €
- Erwachsene Stehplatz 5,00 €
- Stehplatz ermäßigt 3,00 €
- Kinder unter 16 Jahre frei

10. Spielergebnismeldung

Die in der Begegnung erstgenannten Vereine sind verpflichtet, das Spielergebnis bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, in das DFBnet einzupflegen. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende eingepflegt ist.

11. Spielabrechnung

Für die Spielabrechnung bei Entscheidungs- und Relegationsspielen gilt § 51 der wfv-SpO.

Von der festgestellten Bruttoeinnahme der Eintrittsgelder, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- Umsatzsteuer¹ 7% (Multiplikator 0,06542) bzw. 19% (Multiplikator 0,15966)
- 10% - mindestens jedoch 50 € als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels anfallen, z.B. Platzmiete, vereinseigener Ordnungs- und Kassendienst, usw., abgegolten)
- 10% als Spielabgabe an den wfv (aus dem Restbetrag der Bruttoeinnahme, von der zuvor Umsatzsteuer sowie die Entschädigung für den Platzverein abgezogen wurden)
- Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit, sowie GEMA-Abgaben
- Kosten für SR und SR-Assistenten
- Ortsübliche Reklamekosten (Nachweis erforderlich, max. 20 €).
- Sanitätskosten (max. 50 €, Platzaufsicht (6,50 € plus Fahrtkosten 0,30 € pro km))
- Die beiden am Spiel beteiligten Vereine sind berechtigt, pro gefahrenen Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 € geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel sie reisen.

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden am Spiel beteiligten Vereinen hälftig aufgeteilt, ebenfalls ein etwaiges Defizit.

Kann ein Entscheidungs- oder Relegationsspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden am Spiel beteiligten Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der wfv-SpO je zur Hälfte.

Eine Ausfertigung der Spielabrechnung ist unverzüglich an die wfv-Geschäftsstelle zu senden. Dafür zuständig ist der ausrichtende Verein, der auch den wfv-Anteil sowie die anfallende Steuer zu überweisen hat. Der wfv-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spiel auf das Konto des wfv bei der BW-Bank, IBAN: DE36 6005 0101 0002 0292 30, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk „Relegationsspielabgabe zu Spiel ... mit Angabe des ausrichtenden Vereins“ zu überweisen. Spielabrechnungsformulare können über die Geschäftsstelle oder per Internet (www.wuerttfv.de) bezogen werden.



Harald Müller
Vorsitzender des Verbands-Spielausschusses

¹ Bei der Mitwirkung von bezahlten Spielern (z.B. Vertragsspieler) sind ggf. abweichende Steuersätze zu berücksichtigen.

Anmerkung zu Spielabrechnungen:

Bei Sportveranstaltungen auf fremdem (und damit auch neutralem) Platz hat der mit der Durchführung der Veranstaltung und insbesondere mit der Erledigung der Kassengeschäfte und der Abrechnung beauftragte (ausrichtende) Verein als Unternehmer die gesamten Veranstaltungseinnahmen der Umsatzsteuer zu unterwerfen, während die anderen Vereine die an sie ausgezahlten Einnahmeanteile nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen haben.

Für die Relegationsspiele bedeutet dies:

Der Ausrichter, d. h. der Verein, der den Platz zur Verfügung stellt, hat als Zuständiger mit den am Spiel beteiligten Vereinen die Kassenabrechnung vorzunehmen.

Aus der Bruttoeinnahme ist vom ausrichtenden Verein die Gesamt-Umsatzsteuer abzuführen.

Die Spielabrechnungsformulare des wfv finden Verwendung. Daneben ist die ‚Anlage zur Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen und Relegationsspielen auf neutralem Platz‘, bestätigt von den beteiligten Vereinen, beizufügen.

Der wfv-Anteil ist innerhalb einer Woche nach dem Spiel auf das Konto des wfv bei der BW-Bank, IBAN: DE36 6005 0101 0002 0292 30, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk ‚Relegationsspielabgabe zu Spiel ... mit Angabe des ausrichtenden Vereins‘ zu überweisen.

Tarife der GEMA

(Besondere Vergütungssätze, Stand Januar 2014, Rahmenvertrag zwischen DOSB und GEMA) u. a. gültig auch bei Entscheidungs- und Relegationsspielen:

Für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insg. 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient:

- bis max. 1000 Zuschauer bereits durch DOSB abgegolten
- ab 1000 Zuschauer 11,90 € zzgl. 7 % USt. (je 150 Zuschauer)

Ggf. fallen noch zusätzlich GVL (‚Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten‘) - Gebühren an, wenn Tonträger verwendet werden. Werden ausschließlich Tonträger verwendet, liegt der Satz bei 20 % des GEMA-Betrags.

Einzelveranstaltungen sind bei der GEMA spätestens drei Tage vor der Durchführung vom ausrichtenden Verein anzumelden, falls eine Tonträgerwiedergabe erfolgen soll. Anmeldevordrucke stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA zur Verfügung.

Für die Anmeldung notwendige Angaben:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Veranstaltungsdatum mit Zeiten der Musikknutzung (von – bis), Ort der Veranstaltung
- Eintrittspreis
- Voraussichtliche Anzahl der Zuschauer
- Musikmittel (Original-Tonträger, selbst vervielfältigte Tonträger, etc., ...). Sollten selbst vervielfältigte Tonträger genutzt werden, fallen zusätzlich 14 € (netto) je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke pro Veranstaltung für Vervielfältigungsrechte an.

Die Vergütung muss spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung an die GEMA gezahlt werden.

**Anlage zur Spielabrechnung
bei Entscheidungsspielen und Relegationsspielen auf neutralem Platz**

An den
Württembergischen Fußballverband
Postfach 10 54 51
70047 Stuttgart

Entscheidungs -
 Relegations - Spiel _____ : _____

am _____ in _____

Die Vereine

(maßgeblichen USt.-Satz ankreuzen)

(Ausrichter)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

(1. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

(2. Genannter Verein)

ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)
 Umsatzsteuersatz (19 %)

erklären, dass die obenstehend gekennzeichneten Umsatzsteuersätze für die Vereine maßgeblich sind und ein Anteil von _____% (entspricht _____€) aus den gesamten Bruttoeinnahmen der Eintrittsgelder (_____€) für USt.-Zwecke vorab abgezogen wurde.

Der Verein _____(Ausrichter) wird den Betrag von _____€ an die zuständige Steuerbehörde abführen.

(Unterschrift Ausrichter)

(Unterschrift 1. genannter Verein)

(Unterschrift 2. genannter Verein)